



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	06.11.2013	1717/13 - I/389
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.12.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.12.2013		
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren**

**Anlage/n:**

Satzung zur Änderung von Gebührensatzungen

**Beschluss:**

Die aus der Anlage ersichtliche Satzung zur Änderung von Gebührensatzungen wird beschlossen.

Wetzlar, den 29.11.2013

gez. Dette

### **Begründung:**

Nach der Änderung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes ruhen nach § 10 Abs. 6 grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Unter Bezug auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vertritt das Amtsgericht Wetzlar – Zwangsversteigerungsgericht – die Auffassung, dass die jeweiligen kommunalen Gebührensatzungen einen entsprechenden Hinweis auf § 10 Abs. 6 KAG enthalten müssen. Zur Klarstellung werden entsprechende Hinweise in die Satzungen eingefügt.

Durch die Änderung von § 17 der Wasserversorgungssatzung werden die Vorauszahlungstermine für Wassergebühren und Abwassergebühren angeglichen.